

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Dormagen vom 19.12.2008, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.01.2025

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) in der Fassung vom 14. April 2000 (GV NW S. 390/SGV NW 223) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Dormagen errichtet und unterhält als Träger die kommunale Weiterbildungseinrichtung "Volkshochschule Dormagen" nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes NRW. Die Volkshochschule ist eine nichtrechtsfähige Einrichtung, eingebunden in den „Fachbereich Bildung, Kultur und Sport“ der Stadt Dormagen.

(2) Die Volkshochschule ist in Programmbereiche gegliedert.

§ 2 Aufgabe der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule Dormagen dient – nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes – der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung der ersten Bildungsphase und hat die Aufgabe ein entsprechendes Angebot bereitzustellen.

(2) Die Volkshochschule bietet ihren Teilnehmenden gem. § 11 Abs. 2 des Weiterbildungsgesetzes (WbG, gültig ab 01.01.2022) ein Mindestangebot von Bildungsveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kulturellen Bildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz und Angebote einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Angebote der Gesundheitsbildung. Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind. Sie ermöglicht planmäßiges Lernen in Seminaren, Kursen, Vortragsreihen, Diskussionen, Studienfahrten und weiteren Angeboten. Über das Mindestangebot hinaus kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf weitere Lehrveranstaltungen anbieten. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule Lehrveranstaltungen (Vorträge, Kurse, Seminare etc.) gemäß den Bestimmungen des WbG NRW virtuell, in Präsenz und hybrid an. Die Volkshochschule kann darüber hinaus Sonderprogramme für jüngere Teilnehmerinnen / Teilnehmer anbieten.

Die Volkshochschule Dormagen fühlt sich auch der Intention des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes NRW verpflichtet. Grundsätzliches Ziel der

VHS ist: Unterschiedliche Menschen mit und ohne Beeinträchtigung lernen gemeinsam voneinander und miteinander.

(3) Im Rahmen der Satzung hat die Volkshochschule Dormagen das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Die Volkshochschule Dormagen und die Stadtverwaltung mit ihren übrigen Ämtern und Einrichtungen ergänzen sich und sind aufeinander abgestimmt.

(4) Die Volkshochschule Dormagen ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Ihr Programm muss umfassend sowie quantitativ und inhaltlich in sich ausgewogen sein.

(5) Den hauptamtlich pädagogischen Mitarbeitenden (HPM) / Programmbereichsleitungen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet, sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

§ 3 Öffentlichkeit

(1) Das Angebot der Volkshochschule Dormagen ist für alle Menschen zugänglich.

(2) Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

(3) Der Zugang zu den Angeboten wird durch Mindest- oder Höchst-Teilnehmendenzahlen gesteuert.

§ 4 Leitung der Volkshochschule

(1) Die Leitung der Volkshochschule ist hauptamtlich oder hauptberuflich tätig. Sie/Er führt die entsprechende Dienstbezeichnung. Ihr/Ihm ist die Freiheit der Entfaltung der Volkshochschule im Rahmen der Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes zu gewährleisten.

(2) Die Leitung der Volkshochschule ist Vorgesetzte / Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden, der Mitarbeitenden für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeitenden der Volkshochschule. Sie/Er führt regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden und Mitarbeitenden für den Verwaltungsdienst durch.

(3) Die Leitung wird von den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden (HPM) / Programmbereichsleitungen unterstützt. Diese tragen die pädagogische und wirtschaftliche Verantwortung für ihren Programmbereich.

(4) Die Aufgaben der Leitung der Volkshochschule richten sich nach der jeweils gültigen Stellenbeschreibung.

(5) Die Leitung der Volkshochschule nimmt situativ an den Sitzungen des zuständigen Ausschusses teil.

§ 5 Hauptamtlich pädagogische Mitarbeitende (HPM) /Programmbereichsleitungen

(1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende eingestellt.

(2) Die Aufgaben der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden richten sich nach der jeweils gültigen Stellenbeschreibung.

§ 6 Mitarbeitende für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeitende

(1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeitende für den Verwaltungsdienst der Volkshochschule und sonstige Mitarbeitende eingestellt. Sie arbeiten unterstützend bei der Umsetzung des Bildungsauftrages mit.

(2) Sie unterstützen die Leitung der Volkshochschule in der Planung, Durchführung und Organisation der Volkshochschule oder sonstiger, mit dem Betrieb der Volkshochschule unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 7 Freiberuflich tätige Kursleitende / Referierende

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und weiteren Angeboten der Volkshochschule wird in der Regel entsprechend vorgebildeten freiberuflich tätigen Kursleitenden / Referierenden übertragen. Diese Beauftragung wird privatrechtlich geregelt. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen jeweils für einen Auftrag abgeschlossenen Honorarvertrag.

(2) Die freiberuflich tätigen Kursleitenden / Referierenden nehmen diese Aufgaben insbesondere in ihrem Fachgebiet wahr durch

- eigene Lehrveranstaltungen,
- Vorschläge für den Programmbereich
- Besprechungen mit den Programmbereichsleitenden

Den freiberuflich tätigen Kursleitenden / Referierenden der Volkshochschule ist im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen die Freiheit der Lehre gewährleistet. Sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

§ 8 Mitwirkung von freiberuflich tätigen Kursleitenden/Referierenden und Teilnehmenden

(1) Gemäß § 4 Abs. 3 WbG wird den freiberuflich tätigen Kursleitenden / Referierenden und Teilnehmenden zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen ein Mitwirkungsrecht eingeräumt.

(2) Die hauptamtlichen Mitarbeitenden der Volkshochschule nehmen das Mitwirkungsrecht im Rahmen regelmäßig durchgeführter Arbeits- und Dienstbesprechungen wahr.

(3) Freiberuflich tätige Kursleitende / Referierende und Teilnehmende können jederzeit der Leitung der Volkshochschule oder den zuständigen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden Anregungen zur Arbeit der Volkshochschule oder zu einzelnen Bildungsveranstaltungen geben.

(4) In der Regel einmal jährlich tritt das vhs-Weiterbildungsforum zusammen. Die Einladung dazu erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Termin. Teilnehmende des vhs-Weiterbildungsforums sind:

- die Leitung der Volkshochschule
- die hauptamtlichen pädagogischen und weiteren Mitarbeitenden
- die freiberuflich tätigen Kursleitenden / Referierenden
- die Teilnehmenden der vergangenen zwei Semester

In dem vhs-Weiterbildungsforum werden Angelegenheiten der laufenden und zukünftigen Arbeit zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen diskutiert und bei Bedarf Empfehlungen an die Leitung der Volkshochschule oder den Träger beschlossen. Die Beschlüsse über die Empfehlungen werden offen mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Leitung der Volkshochschule leitet das vhs-Forum. Sie/Er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

§ 9 Teilnahme, Gebühren

(1) Für Veranstaltungen der Volkshochschule sind Gebühren nach der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

(2) Sofern und soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgelegten Gebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

(3) Wird die Bildungsarbeit durch Teilnehmende gestört oder in ihrem pädagogischen Fortgang behindert, kann die Leitung der Volkshochschule den/die Störer/in ganz oder für bestimmte Veranstaltungen ausschließen. Desgleichen können Kurs- oder Programmbereichsleitende störende Teilnehmende nach vorheriger Mahnung – in besonderen Fällen – unmittelbar, zeitweise oder ganz vom weiteren Besuch ausschließen. In diesem Fall nehmen Kursleitende in Vertretung der Leitung der Volkshochschule das Hausrecht wahr. Die Leitung der Volkshochschule ist von dem Ausschluss zu unterrichten. Diese entscheidet endgültig.

§ 10 Produktbeschreibung/-bericht

(1) Die Leitung der Volkshochschule stellt jährlich im Rahmen der Produktbeschreibung Ziele und Kennzahlen zur VHS vor.

(2) Im Rahmen der Produktberichte wird über die geleistete Arbeit und die erkennbaren Steuerungs- und Handlungsempfehlungen zweimal im Jahr Rechenschaft abgelegt. Hierbei ist in der Berichterstattung jeder Programmbereich separat darzustellen.

(3) Angelegenheiten, die für die Volkshochschule von besonderer Wichtigkeit sind, dürfen nicht ohne Zustimmung des Ausschusses durchgeführt werden.

§ 11 Qualitätsmanagement (QM)

(1) Die Volkshochschule Dormagen weist durch Zertifizierung nach, dass sie ein effektives Qualitätsmanagement implementiert hat und aufrechterhält.

(2) Die/Der Qualitätsbeauftragte sorgt dafür, dass die Qualitätsziele und Qualitätsstandards der Volkshochschule sichergestellt werden.

(3) Befragungen von Teilnehmenden und Kursleitenden werden durchgeführt.

Einzelheiten sind im QM-Handbuch festgelegt.

§ 12 Gesamtprogramm

(1) Das Gesamtprogramm der Volkshochschule Dormagen wird für ein Semester aufgestellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Satzung vom 18.12.2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 05.12.2024

Erik Lierenfeld
Bürgermeister